

Allgemeine Bedingungen für Laborleistungen

der

Universitätsmedizin Greifswald

Körperschaft Öffentlichen Rechts

- Thrombozytenlabor -

Institut für Transfusionsmedizin

1. Untersuchungen

1.1 Das THROMBOZYTENLABOR erbringt laboratoriumsmedizinische, mikrobiologische, humangenetische und transfusionsmedizinische Untersuchungen unter Anwendung einer oder mehrerer Untersuchungsmethoden („Untersuchung“) in dem in **Anforderungsschein** beschriebenen Umfang („Analysespektrum“). Jeder Untersuchung des Analysespektrums ist zur eindeutigen Identifizierung eine Leistungsziffer zugeordnet.

1.2 Jede Untersuchung durch das THROMBOZYTENLABOR setzt einen Auftrag (Einreichen des Anforderungsscheines) voraus, der Art und Umfang der gewünschten Untersuchung oder Untersuchungen unter Verwendung einer oder mehrerer Leistungsziffern und Angaben zur anfordernden Stelle zum Inhalt hat und der – soweit es sich nicht um unaufschiebbare Notfälle handelt – schriftlich unter vollständiger und leserlicher Ausfüllung der jeweils maßgeblichen Formulare oder in entsprechender elektronischer Form zu erfolgen hat.

1.3 Der Auftraggeber übermittelt für jeden Auftrag die relevanten Patientenstammdaten (mindestens Fallnummer, Geburtsdatum, Name) sowie Daten zur Patientenanamnese in dem im **Anforderungsschein** beschriebenen Umfang, sowie den Versicherungsstatus des Patienten.

1.4 Das THROMBOZYTENLABOR wird die jeweils angeforderten Untersuchungen erbringen und nimmt damit den Auftrag an. Hiermit kommt eine Vereinbarung über die Leistung zustande. Darüber hinaus gehende Untersuchungen sind nur nach Rücksprache mit der anfordernden Stelle zulässig.

1.5 Das THROMBOZYTENLABOR wird den Auftrag unter Einhaltung der üblichen Bearbeitungs- und Reaktionszeiten bearbeiten (*Spezialdiagnostik*). Sollte die entsprechende Bearbeitungszeit ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, wird das THROMBOZYTENLABOR die anfordernde Stelle unverzüglich, nach dem dies erkennbar ist, über die Verzögerung informieren und die erwartete neue Bearbeitungszeit mitteilen.

1.6 Das THROMBOZYTENLABOR wird die Ergebnisse von Untersuchungen in schriftlicher Form, Textform oder elektronischer Form an die anfordernde Stelle übermitteln, soweit nicht gesetzliche Regelungen andere Formen erfordern. Hochpathologische Befunde werden unverzüglich nach Feststellung, vorab telefonisch, per Fax oder durch ein anderes von den Parteien gemeinsam festzulegendes Verfahren, an die anfordernde Stelle übermittelt.

1.7 Für den Fall, dass ein anderes Vorgehen als das von dem THROMBOZYTENLABOR vorgeschlagene wünscht, wird das THROMBOZYTENLABOR dem nachkommen. Daraus etwa entstehende Mehrkosten sind von dem THROMBOZYTENLABOR darzustellen und vom Auftraggeber zu zahlen.

1.8 Es obliegt der Organisation des THROMBOZYTENLABORS, ob es einzelne Untersuchungen aus qualitativen oder wirtschaftlichen Gründen nicht selbst erbringt und stattdessen an Unterauftragnehmer weitergibt. Die Vergütungsregelungen sowie die Reaktionszeiten bleiben hierdurch unberührt.

2. Durchführung der Untersuchungen und Leistungserbringung

2.1 Das THROMBOZYTENLABOR wird alle Untersuchungen des jeweils einschlägigen Fachgebietes durchführen. Das THROMBOZYTENLABOR wird bei der Durchführung der Untersuchung die anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft, das ärztliche Berufsrecht, sowie alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere im Bereich Hygiene und Umweltschutz einhalten.

2.2 Das THROMBOZYTENLABOR unterzieht sich ständigen Qualitätskontrollen, insbesondere durch die Einhaltung der jeweils gültigen RiLiBÄK und IVDR sowie durch regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen der Fachgesellschaften. Das THROMBOZYTENLABOR strebt die Akkreditierung aller Leistungsbereiche an.

2.3 Alle für die Durchführung der Untersuchungen notwendigen Entnahme- und Versandmaterialien (dazu gehören Monovetten, Transportgefäße etc.) werden durch das THROMBOZYTENLABOR beschafft. Die Auswahl der Transportgefäße und Entnahmemedien erfolgt durch den Auftraggeber.

2.4 Der Auftraggeber organisiert den Versand an das THROMBOZYTENLABOR in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten.

4. Vergütung

4.1 Untersuchungen werden je durchgeführter Untersuchung vergütet (einzelfallbezogene Vergütung). Der Leistungsaustausch zwischen dem XXX und dem THROMBOZYTENLABOR erfolgt zu marktüblichen Preisen (EBM und GoÄ). Die Höhe und Berechnungsweise der einzelfallbezogenen Vergütung richtet sich nach **EBM / GoÄ**. Dabei wird jeder Leistungsziffer eine oder mehrere Abrechnungsziffern zugeordnet.

4.2 Die Rechnungen werden binnen 30 Tagen nach Erhalt ohne Abzug fällig. Die Überweisung erfolgt auf das in der Rechnung angegebene Konto der Universitätsmedizin Greifswald.

5. Datenschutz

Die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes (insbesondere: DSGVO, LKHG M-V, SGB X) sind von beiden Parteien einzuhalten. Der Auftraggeber stellt die Übertragbarkeit sowie Rechtsgrundlage der Übermittlung der an das THROMBOZYTENLABOR zum Zwecke der Untersuchungen notwendigen Daten der Patienten sicher.

6. Haftung

6.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, sowie in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie.

6.2 Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, haftet der Auftragnehmer nur im Falle der Verletzung wesentlicher Pflichten, jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, welcher von den Vertragsparteien bei dieser Kooperation maximal bis zu einer Höhe des Auftragswertes bewertet wird. Wesentliche Pflichten im Sinne dieser Bestimmung sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner in besonderem Maße vertrauen kann.

6.3 Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für seine Angestellten, Beamten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen.